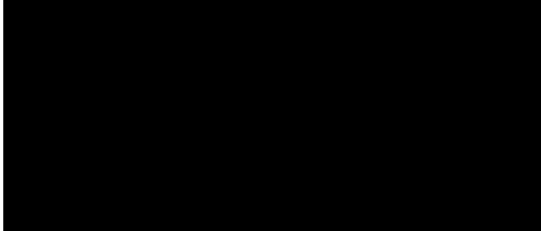




PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN-NAHE

Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe
Ernst-Ludwig-Str. 2, 55116 Mainz



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzende: Landrätin Bettina Dicks
Leitender Planer: Alexander Krämer
Geschäftsstelle: Ernst-Ludwig-Str. 2, 55116 Mainz

Telefon Mainz (06131) 48018 - 40
Telefax (06131) 48018 - 99
e-mail: geschaeftsstelle@pg-rheinhausen-nahe.de
Internet: www.pg-rheinhausen-nahe.de

Ansprechpartner: Alexander Krämer
e-mail: a.kraemer@pg-rheinhausen-nahe.de

Verwaltung: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Postfach 10 02 62
67402 Neustadt/Weinstraße

Datum oder Zeichen Ihres Schreibens
27.04.2023

Unser Zeichen  Telefon

Ort und Datum
Mainz, 31.05.2023

Ortsgemeinde Rhaunen, Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, Bbauungsplan „Solarpark Humesberg“; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der geplante Solarpark wird stellenweise von verschiedenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung überlagert. Der südwestliche Bereich liegt in einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, der nördliche Teil liegt in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft. Des Weiteren liegt das gesamte Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild.

Beim Vorbehalt Freizeit, Erholung und Landschaftsbild handelt es sich um einen Grundsatz, der der gemeindlichen Abwägung zugänglich ist. Grundsätzlich kann eine Vereinbarkeit bei einer entsprechenden Gestaltung der Anlage hergestellt werden.

Der mittlere Bereich des Plangebietes ist von keinen Vorranggebieten überlagert und steht einer Photovoltaiknutzung aus regionalplanerischer Sicht offen.

Innerhalb der Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund sind nur Maßnahmen zulässig, die auf Dauer mit diesem Ziel der Raumordnung vereinbar sind. Die Festlegung des Vorranggebietes begründet sich durch die Bachaue, an die das Plangebiet sehr nahe heranragt. Die Biotopverbundfunktion wird dadurch eingeschränkt. Insbesondere die in der Regel

vorgenommene Einzäunung der Anlagen wirkt sich negativ auf den Biotopverbund aus. Die Planungsgemeinschaft hat bei ihrer Suche nach Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaik die Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund als Ausschlussflächen eingestuft. Es kann daher keine grundsätzliche Vereinbarkeit der Photovoltaik mit diesem Ziel unterstellt werden.

Nach LEP IV, 4. Teilfortschreibung (G 166) sollen Freiflächen-Photovoltaikanalgen insbesondere auf ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden. Eine Orientierungsgrundlage bei der Abgrenzung bildet die regionaltypische Ertragsmesszahl. Diese liegt landesweit bei 35, in der naturräumlichen Einheit des Plangebietes liegt er bei 36. Der Wert für die gesamte Verbandsgemeinde dürfte auch in diesem Bereich liegen. Innerhalb des überlagerten Vorranggebietes für Landwirtschaft liegt die Ertragsmesszahl jedoch weitgehend über 35. Es handelt sich damit um eine Fläche mit überdurchschnittlicher Ertragsmesszahl. Die Planungsgemeinschaft hat bei ihrer Suche nach Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaik Vorranggebiete für Landwirtschaft mit einer Ertragsmesszahl > 35 nicht in die Auswahl einbezogen. Dementsprechend kann eine Vereinbarkeit mit dem Ziel Vorrang Landwirtschaft nicht von vorneherein unterstellt werden.

Aus regionalplanerischer Sicht ist die Fläche nur im mittleren Teil, der nicht von Zielen der Raumordnung überlagert wird, konfliktfrei. In der Begründung wird zwar von einer Suche nach Alternativflächen gesprochen, diese ist aber nicht dokumentiert.

Mit freundlichen Grüßen

